

## Masernschutzgesetz

Das Masernschutzgesetz ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Wir möchten Ihnen hiermit die wichtigsten Informationen zusammenfassen:

- Vor der Aufnahme in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Kindertagespflege) müssen alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, nachweisen, dass sie die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben.
- Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen) nachgewiesen werden.
- Personen, die in diesen Einrichtungen arbeiten wollen, müssen ebenfalls eine vollständige Masern-Schutzimpfung nachweisen.
- Entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind Personen mit medizinischen Kontraindikationen und Personen, die vor 1970 geboren sind, von der Impfpflicht ausgenommen. Das gilt auch für Personen, die die Krankheit bereits nachgewiesenermaßen durchlitten haben.
- Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder - bei bereits erlittener Krankheit - ein ärztliches Attest erbracht werden.
- Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- Ursprünglich wurde im Masernschutzgesetz festgelegt, dass ein Nachweis einer Immunität bis zum 31.07.2021 vorzulegen ist.
- Die Frist wurde zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) bis zum 31.07.2022 verlängert, um der pandemiebedingten Situation Rechnung zu tragen.
- Kinder, die am 1. März 2020 schon in Kindertagespflege betreut wurden, und Kindertagespflegepersonen, die bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2022 vorlegen.
- Nichtgeimpfte Kinder verlieren ihren Rechtsanspruch auf Betreuung und dürfen in Kita/Krippe und Kindertagespflege nicht betreut werden.
- Nichtgeimpftes Personal darf in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen. Das heißt, dass auch nicht geimpfte Kindertagespflegepersonen keine Tageskinder mehr betreuen dürfen.

**Für Ihre Praxis heißt das:**

### Für die Tageskinder:

Für alle Kinder, die bei Ihnen betreut werden sollen, müssen Sie sich von den Eltern den entsprechenden Nachweis vorlegen lassen. **Kinder, für die kein Nachweis vorgelegt wird, dürfen nicht betreut werden.**

Wird ein Kind im Säuglingsalter in die Kindertagespflegestelle aufgenommen, muss die Kindertagespflegeperson dies unter Angabe der personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert die Eltern zum entsprechenden Zeitpunkt (zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat des Kindes) auf, das Kind impfen zu lassen.

### Für Sie als Kindertagespflegeperson:

Einrichtungen der Kindertagespflege fallen unter die Neuregelungen, wenn es sich um eine nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt. Nach dieser Vorschrift bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis.

Alle nach 1970 geborenen Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen.

Wenn Sie nach 1970 geboren und bereits tätig sind, haben Sie eine Frist bis 31.7.2022, um bei Ihrer zuständigen Fachberatung den Nachweis für den Impfschutz vorzulegen (vorausgesetzt Ihre Erlaubnis zur Kindertagespflege ist über den 31.07.22 hinaus befristet).

Alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege neu beantragen (auch wenn diese bereits tätig waren und die bisherige Erlaubnis ausläuft), müssen der zuständigen Fachberatung einen Nachweis über einen Masern-Impfschutz oder eine entsprechende Immunität vorlegen. Dieser Nachweis kann auch per onlinefax oder PDF-Dokument zugeschickt werden.

Bei weiteren Fragen zum Thema können Sie sich an die Kollegen vom Infektionsschutz im Gesundheitsamt wenden, Tel.: 04721/662102. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

<https://www.masernschutz.de/> und  
<https://www.bvktp.de/fachberatung/rechtliches/masernschutzgesetz/>

Stand: 02/2022